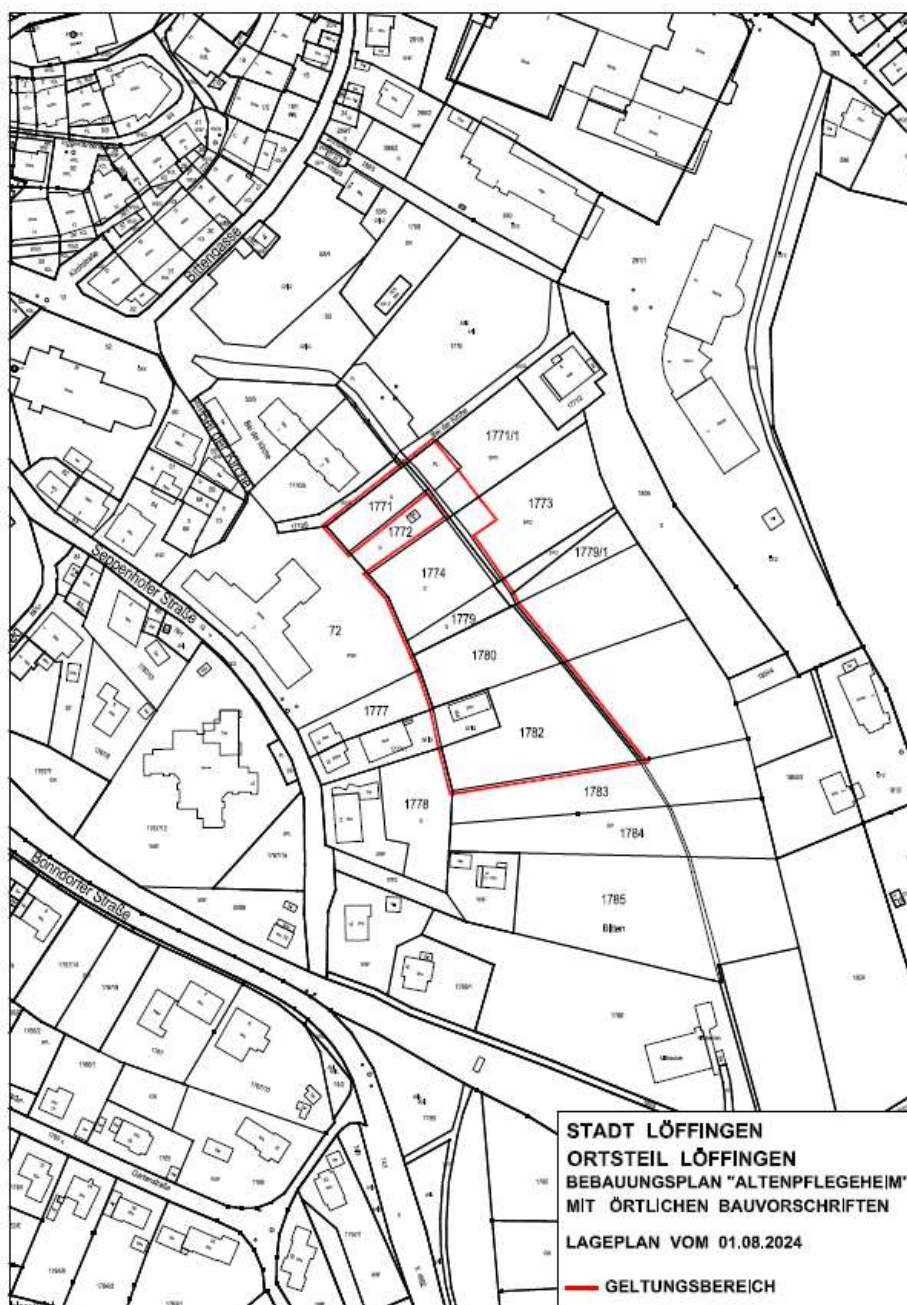


Öffentliche Bekanntmachungen

3. Offenlage des Bebauungsplanes „Altenpflegeheim“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortsteil Löffingen

Der Gemeinderat der Stadt Löffingen hat am 10.10.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Altenpflegeheim“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO, Ortsteil Löffingen, gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum 3. Mal öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Altenpflegeheim“ liegt im Ortsteil Löffingen, östlich des Altenpflegeheims St. Martin an der Seppenhofer Straße. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 6.945 qm geht aus dem abgedruckten Lageplan vom 01.08.2024 hervor, maßgebend ist der Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung.



Es soll ein „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Altenpflegeheim“ ausgewiesen werden.

Die Änderungen gegenüber der 2. Offenlage, die in der Zeit vom 14.08. - 04.09.2024 stattfand, betreffen insbesondere die Herausnahme von Arztpraxen (Ärztehaus) aus dem Katalog der zulässigen Nutzungen im Sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNV, was eine Änderung des Gebietscharakters darstellt, weiterhin Flächen mit Überflutungsgefahr bei Starkregen, Vorschriften für interne Ausgleichsflächen und den Artenschutz, sowie Hinweise zum Baugrund und zur Strom- und Gasversorgung.

Der Flächennutzungsplan Löffingen-Friedenweiler soll im Parallelverfahren zum 12. Mal geändert werden.

3. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Altenpflegeheim“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit von **Dienstag, den 5. November bis einschließlich Freitag, den 22. November 2024** zum 3. Mal im Rathaus in 79843 Löffingen, Rathausplatz 1, Bürgerbüro, während der Dienststunden ausgelegt. Diese sind: Mo: 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Di: 9:30 - 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr, Do: 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr, Fr: 8:00 - 12:00 Uhr.

Mit ausgelegt werden umweltbezogene Informationen

in **Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange**, im **Umweltbericht** und in der **Artenschutzprüfung** zum Bebauungsplan. Diese betreffen die Beschreibung und Bewertung folgender Umweltbelange bzw. Schutzgüter: Boden, Wasser, Arten und Biotope, Ruderal- und Brachflächen, Artenarme Nasswiese, Tänkebach, Baumbestand, Schutzgüter Ortsbild und Erholung, Klima und Fläche, geschützte Pflanzenarten, Avifauna, Säugetiere, Fledermäuse, Haselmaus, Biber, Reptilien, Amphibien, Fische, Muscheln, Krebse und sonstige Tierarten/-gruppen,

im **Geotechnischen Bericht** zum Bodenaufbau vom 12.03.2024

und im **Detailsteckbrief** zur Ermittlung der Überflutungsgefahr bei Starkregenereignissen vom 14.03.2024.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Altenpflegeheim“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften können im Internet auf der Homepage der Stadt Löffingen eingesehen werden unter:

<https://www.loeffingen.de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen>

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Für eine E-Mail an die Stadtverwaltung siehe Homepage der Stadt Löffingen:

<https://www.loeffingen.de/rathaus-service/verwaltung/kontakt-oeffnungszeiten>

Während der o.a. 3. Offenlage-Frist können im Rathaus Löffingen Stellungnahmen zur Planung auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben wurden, beim Beschluss über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben

können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zur Fassung der 3. Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den gegenüber der Fassung der 2. Offenlage geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfes abgegeben werden können.

Löffingen, 25.10.2024

gez. Tobias Link (Bürgermeister)